

Sicherheit von Anfang an

Die Betriebsbeauftragten im Umweltschutz



TÜV®



Die Betriebsbeauftragten im Umweltschutz

Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Anlagensicherheit und des Umweltschutzes ist für viele Unternehmen mit großem Aufwand verbunden.

Um die innerbetriebliche Umsetzung zu erleichtern, müssen Betriebsbeauftragte benannt werden, die für die kompetente Umsetzung der Fachgesetze und für die Rechtssicherheit sorgen.



Die Tätigkeit der Betriebsbeauftragten ist in einschlägigen Gesetzen geregelt und muss regelmäßig dokumentiert werden. Die Betriebsbeauftragten halten den Behördenkontakt und fungieren als fachliche und qualifizierte Ansprechpartner. Sie werden regelmäßig geschult und geben ihre Fachkenntnisse unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten an die betroffenen Mitarbeiter weiter.

Neben den gesetzlich zu bestellenden Betriebsbeauftragten ist es empfehlenswert z. B. einen Gefahrstoffbeauftragten damit zu beauftragen, durch die betriebliche Organisation die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung sicher zu stellen.

	Aufgaben	Tätigkeitsfelder
Abfallbeauftragter	Einhaltung der Aufgaben nach KrW-/AbfG überwachen; Vortrag bei entscheidender Stelle; Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen	jährlicher Bericht; Information und Beratung der Beschäftigten; Beratung und Unterstützung des Unternehmers bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren, umweltfreundlicher und abfallarmer Erzeugnisse; Hilfestellung bei der Wahl geeigneter Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen
Gefahrgutbeauftragter (Sicherheitsberater)	Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Bestimmungen überwachen; beauftragte Personen beraten, schulen und überwachen; Unfallbericht erstellen; Beratung zum Sicherheitsplan; Vortrag bei der Geschäftsleitung; Stellungnahme bei Ausnahmeanträgen	jährlicher Bericht und Überwachungsberichte, Prüflisten einführen; Information und Beratung der Beschäftigten; Unfallrisiken minimieren, Transportsicherheit erhöhen; Einleitung und Durchführung von Sofortmaßnahmen bei Unfällen oder Zwischenfällen; geeignete Subunternehmer auswählen und kontrollieren; Verfahren zur Gefahrgutidentifikation einführen
Gewässerschutzbeauftragter	Einhaltung der Aufgaben nach WHG überwachen; Vortrag bei entscheidender Stelle; Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen	jährliche Berichte; Information und Beratung der Beschäftigten; Beratung und Unterstützung des Unternehmers bei der Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsverfahren sowie der Entwicklung und Einführung innerbetrieblicher Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls und der umweltfreundlichen Produktion
Immissionsschutzbeauftragter	Einhaltung der Aufgaben nach BImSchG überwachen; Vortrag bei der Geschäftsleitung; Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen	jährlicher Bericht; interne Berichte an Geschäftsführung; Beschäftigte über die von der Anlage verursachten schädlichen Umwelteinwirkungen aufklären sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung; Beratung und Unterstützung des Unternehmers bei der Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren und Erzeugnisse; die Einhaltung der Vorschriften des BImSchG und die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festgeschriebenen Bedingungen und Auflagen überwachen
Störfallbeauftragter	Einhaltung der Aufgaben nach BImSchG, insbesondere StörfallV überwachen; Überwachung und Bewertung der Anlagensicherheit; Mitteilung an den Betreiber bei Störung; Meldung bei Mängeln, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technischen Hilfeleistungen betreffen; Stellungnahme zu Investitionsentscheidungen und zur Planung von Betriebsanlagen sowie der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen	jährliche Berichte, Aufzeichnung der ergriffenen Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung; Information und Beratung der Beschäftigten; betriebliche Sicherheitsorganisation aufbauen; den Stand der Sicherheitstechnik bei Anlagen- und Verfahrenstechnik prüfen; Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsanalysen und betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen; vorbeugenden Brand-Explosionsschutz gewährleisten; Information der Öffentlichkeit nach § 11 der StörfallV
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Einhaltung der Aufgaben nach § 6 ASiG; Vortrag bei der Geschäftsleitung	Sicherheitstechnische Beratung und Unterstützung des Unternehmers bei Organisation von Arbeits- und Gesundheitsschutz Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen, Anlagenplanung und -unterhaltung, Beschaffung von Arbeitsmitteln, Prüfung von Arbeitsmitteln, Verringerung von Unfällen; Information und Beratung der Beschäftigten
Betriebsarzt	Einhaltung der Aufgaben nach § 3 ASiG; Vortrag bei der Geschäftsleitung	Arbeitsmedizinische Beratung und Unterstützung des Unternehmers beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, ergonomische Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen; Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen; Information und Beratung der Beschäftigten

Die Folge für Ihr Unternehmen:

- Sie haben höhere Personalkosten zu tragen.
- Ihre Mitarbeiter sind nicht nur mit den eigentlichen Aufgaben betraut, sondern müssen nebenher als Betriebsbeauftragte tätig sein.
- Es bedeutet hohen Aufwand, Rechtssicherheit und eine praktikable Umsetzung der Vorschriften für Ihr Unternehmen zu gewährleisten.

Ihr Vorteil:

- Die Funktion der Betriebsbeauftragten kann auch von einer dem Betrieb nicht angehörenden Person übernommen werden.
- Die TÜV NORD GRUPPE steht Ihnen mit Sachverständigen aus verschiedensten Fachgebieten als Ihr externer Beauftragter zur Verfügung.

Unsere Leistungen:

- Wir klären zeitnah die Pflichten, die sich für Ihren Betrieb ergeben.
- Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der Vorschriften.
- Wir erstellen die für Ihren Betrieb erforderlichen Unterlagen und Checklisten.
- Auf Wunsch können wir die ständige Erreichbarkeit eines Ansprechpartners Ihres Vertrauens gewährleisten.
- Wir übernehmen die Information Ihrer Mitarbeiter.
- Wir beraten und unterstützen Sie bei allen Fragen.

Rechtsgrundlage	Bestellung ist erforderlich für	Erforderliche Qualifikation	Merkmale
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 54 KrW-/AbfG)	genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 BImSchG; Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen; ortsfeste Sortier-, Verwertungs-, Abfallbeseitigungsanlagen; § 26 KrW-/AbfG	Sachkunde und Zuverlässigkeit	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot
Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)	alle Unternehmen mit Ausnahme der in §1b GbV genannten: Empfänger; Hersteller von Verpackungen, Tanks, etc.; Auftraggeber des Absenders nicht mehr als 50 T/a; bei Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben nicht mehr als 50 T/a; freigestellte Mengen	Sachkunde und Zuverlässigkeit	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot
Wasserhaushaltsgesetz (§ 21a WHG)	Einleitung von mehr als 750 m ³ /Tag in ein Gewässer; auf behördliche Anordnung	Fachkunde und Zuverlässigkeit	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot
Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 53 BImSchG)	Anlagen nach 5. BImSchV	Hochschulstudium; Fachkunde und Zuverlässigkeit (5. BImSchV, Abschnitt 2)	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot; Kündigungsschutz
Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 58a BImSchG)	Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage für die durch Rechtsverordnung die Bestellung eines Störfallbeauftragten vorgesehen ist (Praxis: Anlagen nach 12. BImSchV)	Hochschulstudium (Ingenieurwesen, Chemie, Physik); Fachkunde und Zuverlässigkeit; 2 Jahre praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Störfallvorsorge	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot; Kündigungsschutz
Arbeitssicherheitsgesetz (§ 5 ASiG)	alle Betriebe gemäß § 5 ASiG und BGV A2	Sicherheitstechnische Fachkunde	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot; Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat
Arbeitssicherheitsgesetz (§ 2 ASiG)	alle Betriebe gemäß § 2 ASiG und BGV A2	Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde	weisungsunabhängige Tätigkeit; Benachteiligungsverbot; Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat

Ihre Ansprechpartner zur Koordination der Beauftragungen



Abfallbeauftragter

Dr. Jan Arneth
jarneth@tuev-nord.de

Gefahrgutbeauftragter

Dr. Rainer Brüsewitz
rbruesewitz@tuev-nord.de

Gefahrstoffbeauftragter

Walter Schmal
wschmal@tuev-nord.de

Gewässerschutzbeauftragter

Petra Kauer
pkauer@tuev-nord.de

Immissionsschutzbeauftragter

Wolfgang v. Daacke
wdaacke@tuev-nord.de

Störfallbeauftragter

Dr. Eberhard Dachwitz
edachwitz@tuev-nord.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Jörgen Wehrenberg
jwehrenberg@tuev-nord.de

Betriebsarzt

Dr. Stephan Hübner
shuebner@medituev.de

TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG

Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Telefon 040 8557-2491

www.tuev-nord.de

